

Beispiele zur Vorlesung
"Vertragsverhandlung und Vertragsgestaltung"
am 12.01.2019

Beispiel 1 – Naturalrestitution bei Bilanzgarantien

A, Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH, schließt mit B einen Kaufvertrag über den Verkauf seiner Geschäftsanteile. Der Kaufpreis soll 180.000 € betragen.

Der Kaufvertrag wird am 07.07.2013 notariell beurkundet. Darin heißt es u.a.

Ziff. 2.2 Die im Weiteren aufgeführten Aussagen sind zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages in Bezug auf die A-GmbH richtig und zutreffend.

Ziff. 2.2.9 Der Jahresabschluss der A-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Gesellschaft. Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2012 € 500.000. Der Jahresüberschuss beträgt € 25.000.

Ziff. 2.3.1 Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Aussagen für die der Verkäufer gem. Ziff. 2 dieses Vertrages ein selbstständiges Garantieverprechen übernommen hat, nicht zutreffend ist bzw. sind, kann der Erwerber verlangen, dass der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Verlangens, den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. Aussagen zutreffend wären. Stellt der Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der Erwerber von dem Verkäufer Schadensersatz in Geld verlangen.

B wird der Bericht zum Jahresabschluss 2012 der A-GmbH vom 25.06.2013 und die Bilanz per 31.12.2012 bei Kaufabschluss übergeben. Nach Abschluss des Kaufvertrages stellt sich heraus, dass in die Bilanz nicht mehr existente Forderungen gegen Dritte in Höhe von 50.000 € eingestellt waren.

B hat bereits Zahlungen in Höhe von 150.000 € an A geleistet.

Aufgabe 1: Welche Ansprüche stehen A und B zu?

Aufgabe 2: Wie könnte Ziffer 2.2.9 so umformuliert werden, dass sich die Risiken für A reduzieren?

Beispiel 2 – Vertretung

Sie möchten nach erfolgreichem Studium zusammen mit fünf weiteren Studienfreunden ein Unternehmen gründen, das Software-Dienstleistungen anbieten soll. Sie entscheiden sich für die Rechtsform einer GmbH. Aus dem Kreis der Gesellschafter sollen A und B als Geschäftsführer bestellt werden. A soll nur gemeinsam mit B geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt sein, B soll allein geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt sein. Die Beschränkungen von § 181 BGB sollen nur für A gelten.

Bitte formulieren Sie eine Vertretungsregelung.

Beispiel 3 – Vollmacht

Sie sind Gesellschafter der X-GmbH. Für den 19.01.2009 sind Sie zu einer Gesellschafterversammlung geladen, in der wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen. Leider haben Sie an diesem Tag einen Geschäftstermin, den Sie nicht mehr verschieben können. Sie besprechen sich mit Ihrem Mitgesellschafter Y. Sie bitten Ihren Mitgesellschafter, Sie in der Gesellschafterversammlung am 19.01.2009 zu vertreten und für Sie das Stimmrecht auszuüben.

Bitte entwerfen Sie eine Stimmrechtsvollmacht für Ihren Mitgesellschafter Y.

Beispiel 4 – Zahnräder

Zahlungsbedingungen

- (1) *Für die von der Lieferantin gefertigten Zahnräder zahlt die Abnehmerin EUR 75,00 netto per 100 Stück.*
- (2) *Die Lieferantin rechnet die gelieferten Zahnräder wöchentlich gegenüber der Abnehmerin ab. Die Abnehmerin bezahlt jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang.*

FRAGE:

Wie könnte die Fälligkeit günstiger für die Lieferantin geregelt werden?

Beispiel 5 – X GmbH

§ 1 Kauf, Abtretung

- (1) *Herr A. verkauft seinen Geschäftsanteil an der X-GmbH im Nennwert von EUR 50.000,00 mit sofortiger Wirkung an Herrn B. und tritt den Geschäftsanteil an Herrn B. ab, welcher die Abtretung annimmt.*
- (2) *Der Notar hat den Verkäufer auf seine Vorleistung, die hieraus resultierenden möglichen Risiken und solche eventuellen Risiken vermeidbare Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen. Der Verkäufer erklärt, dass er sich seiner Vorleistung bewusst ist und diese wünscht.*

§ 2 Kaufpreis

- (1) *Der Kaufpreis für die von Herrn A. verkauften Geschäftsanteile beträgt*

EUR 100.000,00

und ist am 31.07.2014 zur Zahlung fällig auf das Konto von Herrn A., Nr. 1234567 bei der Commerzbank AG (BLZ 870 400 00).

FRAGE:

Wie könnte eine für A günstigere Gestaltung aussehen?

Beispiel 6 – Vorauszahlung

Auf den vereinbarten Werklohn von EUR 10.000.000,00 leistet der Besteller eine Vorauszahlung von EUR 5.000.000,00, fällig zum 15.02.2014.

FRAGE:

Wie können Sie das hierin für den Besteller bestehende Risiko absichern?

Beispiel 7 – Wertsicherung

Mietanpassung

- (1) *Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder zum Zeitpunkt der letzten Mietanpassung aufgrund dieser Wertsicherungsklausel um mehr als [5] Punkte nach oben oder unten, so ändert sich die zuletzt gezahlte Nettomiete, im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung zu dem auf den Monat der Indexänderung folgenden Monat, ohne dass es hierzu einer Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf.*
 - a) *Sollte die vorstehende Wertsicherungsklausel später einmal als unwirksam festgestellt werden, so gilt die Unwirksamkeit ab der rechtskräftigen Feststellung, hilfsweise ab einer entsprechenden vergleichswisen Vereinbarung. Für diesen Fall*

*bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die rechts-
widrige Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen
Zweck möglichst nahe kommt.*

- b) Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden den Verbraucherpreisindex für
Deutschland nicht mehr in seiner bisherigen Form fortführen, so tritt an seine
Stelle derjenige neue Index, der ihm wirtschaftlich am nächsten kommt, ohne dass
es hierzu einer Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf.*
-

Beispiel 8 – Vorauszahlungsbürgschaft

Vorauszahlungsbürgschaft Nr.

*Die X AG
Anschrift*

- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet -

hat mit Vertrag vom ...

die ...

- im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet -

mit ... beauftragt.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

...

*hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem
Höchstbetrag von*

EUR ...

(in Worten ...)

*für die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Vertragserfüllung so-
wie auf Rückerstattung von Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag.*

*Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbar-
keit (§ 770 BGB) verzichten wir. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt
nicht für die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.*

*Wir können aus dieser Bürgschaft nur zur Zahlung in Geld in Anspruch genommen wer-
den. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Konto des Auftraggebers
zu leisten. Eine Befreiung durch Hinterlegung ist ausgeschlossen.*

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Gerichtsstand ist ...

....., den ...

Beispiel 9 – Müllverbrennung

Das aus A, B und C bestehende Konsortium K hat eine Müllverbrennungsanlage für die Stadt S errichtet. Der Vertrag sieht vor, dass die Stadt S einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % der Auftragssumme (insgesamt EUR 20.000.000,00) vornehmen kann. Das Konsortium ist berechtigt, diesen Einbehalt gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft abzulösen.

Das Konsortium K übergibt der Stadt S eine Gewährleistungsbürgschaft mit folgendem Text:

Wir, die Muttergesellschaft des Konsortien A, übernehmen der Stadt S gegenüber die Bürgschaft für die Erfüllung der vom Konsortium übernommenen Gewährleistung bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00. Die Bürgschaft ist befristet bis 31.12.2015.

FRAGEN:

Welche Änderungen des Bürgschaftstexts könnten aus Sicht der Stadt S sinnvoll sein?
Welche weiteren Sachverhaltsinformationen benötigen Sie, um dies abschließend zu beantworten?

Beispiel 10 – Gewährleistungsbürgschaft

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

*Der Auftragnehmer
(Name und Sitz)*

und

der Auftraggeber

vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

*Der Bürge
(Name und Anschrift)*

übernimmt hiermit für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum Unterschriften

Beispiel 11 – Klauseln zur Haftungsbeschränkung

- a) *Der Unternehmer haftet in keinem Fall für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Verlust des Auftraggebers.*
- b) *Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Grund werden auf maximal EUR 500.000,00 beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatzes.*
- c) *Die Käuferin kann Schadensersatzansprüche aufgrund der übernommenen Garantien gegen den Verkäufer nur gelten machen, soweit die Höhe dieser Ansprüche einzeln und/oder zusammengerechnet pro Kalenderjahr einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt. Wird die Grenze überschritten, ist jedoch der gesamte Betrag zu bezahlen. Die Haftung des Verkäufers ist insgesamt auf den Betrag, des auf den Geschäftsanteil anfallenden Kaufpreises beschränkt.*

Beispiel 12 – Denkmalschutz

Im Wege des selbständigen Garantievertrags steht der Verkäufer dafür ein, dass zum Übergabestichtag

- *keine unerledigten Auflagen der Baubehörde bestehen und der Kaufgegenstand sowie alle auf dem verkauften Grundstück vorhandenen Baulichkeiten genehmigt wurden;*
- *keine Rückstände oder Stundungen an öffentlichen Lasten bestehen;*
- *die Gebäude oder Teile der Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen;*

- für den Kaufgegenstand keine Wohnungsbindung nach dem Wohnungsbindungsgesetz besteht;
 - alle Anlieger- und Erschließungsbeiträge sowie die Kosten für die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bezahlt sind, soweit ihm hierüber Bescheide bisher zugestellt wurden und keine Stundungen erfolgt sind.
-

Beispiel 13 – Werkzeugmaschine

Als Ausführungsstermine sind verbindlich vereinbart:

1. Anlieferung der Maschinen in die Produktionshalle des Bestellers bis spätestens _____
 2. Aufbau und Installation der Maschinen bis spätestens ____
 3. Abschluss des Probetriebs gem. § ____ bis spätestens ____
 4. Abnahmefähige betriebsbereite Installation einschließlich Übergabe aller vertraglich vereinbarten Dokumentationen bis spätestens ____.
-

Beispiel 14 – Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe beträgt bei schuldhaftem Überschreiten von Vertragsterminen pro Werktag 0,2 % der Nettoauftragssumme. Tage, die bei Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei der Überschreitung weiterer Zwischentermine bzw. des Endtermins nicht nochmals berücksichtigt. Die Vertragsstrafe ist insgesamt begrenzt auf 5 % der Nettoauftragssumme. Die vereinbarte Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer nicht aus. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird die jeweils verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Beispiel 15 – Vertragsstrafe II

Der Automobilhersteller A bezieht beim Zulieferer Z Kunststoffteile für PKW. In den Allgemeinen Lieferbedingungen des A heißt es:

"Im Fall der verspäteten Lieferung schuldet der Lieferant Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % der Auftragssumme."

FRAGE:

Ist die AGB-Klausel wirksam? Wenn nein, formulieren Sie bitte eine wirksame Klausel.

Beispiel 16 – Gewerbefläche

Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit und Übergabe der Mietfläche, voraussichtlich zum 01.11.2013, spätestens am 01.12.2013. Mietzins wird jedoch von der Mieterin erst ab dem 01.03.2014 geschuldet. Im Zeitraum 01.11.2013 bis 28.02.2014 stellt die Vermieterin die Mietfläche mietzinsfrei zur Verfügung. Die Vermieterin wird der Mieterin die Bezugsfertigkeit mit einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich anzeigen und die Mieterin rechtzeitig zur Übernahme des Mietgegenstandes schriftlich auffordern.

Bezugsfertigstellung bedeutet die Vollendung des Mietobjektes entsprechend den Planungsunterlagen, so dass das Mietobjekt bezogen und nach § 2 Ziffer 1 dieses Vertrags von der Mieterin genutzt werden kann. Mängel, die die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen der Bezugsfertigkeit nicht entgegen.

Bei Bezugsfertigstellung wird das Mietobjekt dem Mieter zur Nutzung übergeben. In einem Übergabeprotokoll werden eventuelle Mängel des Mietobjekts verbindlich festgestellt und noch zu erledigende Ergänzungs- und Nachbesserungsarbeiten erfasst. Diese sind von der Vermieterin nach einem sodann gemeinsam festgelegten Zeitplan abzustellen bzw. durchzuführen.

Das Mietverhältnis hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Übergabe. Bei Verzögerungen der Übergabe, die durch Änderungswünsche der Mieterin bedingt sind, beginnt das Mietverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Übergabe ohne das Änderungsverlangen hätte stattfinden können.

Der Mieterin wird eine Option von 2-mal fünf Jahren eingeräumt. Die Ausübung der Option muss jeweils sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich mitgeteilt werden.

Das Mietverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht jeweils mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Mietzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das jeweilige Datum des Poststempels des Briefes.

Beispiel 17 – Abschied

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2006. Sie ist für unbestimmte Zeit eingegangen.*
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus.“*
- (3) Dem aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsguthaben in Höhe seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zu. Dieser ist aus einer zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In*

diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzustellen.

- (4) *Kommt über die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Auseinandersetzungsbilanz eine Einigung nicht zustande, so ist das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters durch einen Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzustellen. Können die Parteien sich nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, hat auf ihren Antrag die Industrie- und Handelskammer in ... (Ort) einen Schiedsgutachter zu benennen, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Dessen Entscheidung ist endgültig.*
- (5) *Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.*
-

Beispiel 18 – Geheimhaltungsvereinbarung

§ 14

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) *Der Verkäufer verpflichtet sich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages keine eigenen Geschäftstätigkeiten unter Anwendung des veräußerten Know-hows betreffend der A-Technologie aufzubauen, zu betreiben oder eine solche von Dritten betreiben zu lassen oder das Betreiben eines solchen bei Dritten zu unterstützen. Vorstehende Verpflichtungen entfallen vor Ablauf der zehn (10) Jahresfrist, wenn das Know-how betreffend der A-Technologie*
- *durch Publikationen oder dergleichen der Öffentlichkeit zugänglich sind oder*
 - *ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner Verbundenen Unternehmen der Öffentlichkeit bekannt werden oder*
 - *ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem Verkäufer durch berechtigte Dritte überlassen wurden oder.*
- (2) *Der Verkäufer wird die in **Anlage 2 (1) b** aufgeführten Patente und Patentanmeldungen nicht angreifen oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützen.*
- (3) *Der Verkäufer wird seine Kenntnisse über die verkaufte A-Technologie, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen, geheim halten und solche vertraulichen Informationen auch nicht für sich selbst oder andere benutzen. Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags übereinander und die jeweiligen Verbundenen Unternehmen erhalten haben, streng vertraulich behandeln, soweit nicht gesetzlich eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht. Die Parteien werden einander vor einer Veröffentlichung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung schriftlich informieren.*

Pressemitteilungen hinsichtlich der Veräußerung der A-Technologie werden nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien erfolgen.

- (4) *Die Geheimhaltungsverpflichtung nach (2) gilt für den Verkäufer nicht im Hinblick auf eine Einbeziehung seiner Muttergesellschaft X AG, die wiederum ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nach Maßgabe des (3) nachkommen darf.*
-

Beispiel 19 – Schriftformklausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

Beispiel 20 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar werden oder sollte sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige angemessene Regelung als vereinbart, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben oder vereinbart hätten, wenn sie den ungeregelten Punkt bedacht hätten.

Beispiel 21 – Schiedsgutachter

Können sich die Parteien nicht darüber einigen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, soll hierüber ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich entscheiden. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter verständigen können, ernennt die für den Ort des Bauvorhabens zuständige IHK den Schiedsgutachter. Im Zweifel ist der Präsident der IHK zur Entscheidung befugt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für beide Parteien verbindlich.

Beispiel 22 – Schlichter

Einsetzung eines Schlichters

- (1) *Für den Fall, dass sich die Gesellschafter in einer die Gesellschaft betreffenden Frage nicht einigen können, rufen sie einen "Schlichter" an.*
- (2) *Der "Schlichter" wird von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss ernannt. Auch die Entlastung eines ernannten "Schlichters" kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.*
- (3) *Der "Schlichter" versucht zunächst, eine Einigung der Gesellschafter herbeizuführen. Gelingt dies nicht, trifft der "Schlichter" selbst eine Entscheidung in der streitigen*

Frage. Dabei hat er die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Die von ihm getroffene Entscheidung ist für die Gesellschafter verbindlich.

Beispiel 23 – Schiedsgerichtsvereinbarung DIS

Schiedsgerichtsvereinbarung

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

- *Der Schiedsort ...*
- *Das Schiedsgericht besteht aus ... (einem Einzelschiedsrichter bzw. drei Schiedsrichtern).*
- *Das in der Sache anwendbare Recht ist ...*
- *Die Verfahrenssprache ist ...*

(Quelle: Homepage der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) - <http://www.dis-arb.de/scho/>)

Beispiel 24 – Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Ort des Sitzes des Käufers zu klagen.

Zuständigkeitsvorschriften aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 12 ZPO:

"Allgemeiner Gerichtsstand, Begriff

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist."

§ 13 ZPO:

"Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt."

§ 17 ZPO:

"Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

- (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderer Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
- (2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.
- (3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig."

§ 29 ZPO:

"Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind."

§ 35 ZPO

"Wahl unter mehreren Gerichtsständen

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl."

§ 38 ZPO:

"Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges kann ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Vereinbarung muss schriftlich abgeschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden. Hat eine der Parteien einen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so kann für das Inland nur ein Gericht gewählt werden, bei dem diese Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

(3) Im Übrigen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
2. für den Fall geschlossen wird, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist."

§ 39 ZPO:

"Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Das gilt nicht, wenn die Belehrung nach § 504 unterblieben ist."

§ 40 ZPO:

"Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.
- (2) Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn
 1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder
 2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

In diesen Fällen wird die Zuständigkeit eines Gerichts auch nicht durch rügeloses Verhalten zur Hauptsache begründet."

Beispiel 25 – Ein Bayer in Cottbus

Bauherr A aus München übersendet einen Vertragsentwurf für ein Bauvorhaben in Cottbus, der als Gerichtsstand München vorsieht. Bauunternehmer B, der schließlich den Auftrag erhält, übersendet seinerseits einen Vertragsentwurf mit Gerichtsstand Berlin. Die Vertragsentwürfe werden mehrfach überarbeitet, über alle wesentlichen inhaltlichen Fragen (Preis, Leistung, Umfang, etc.) wird Einigkeit erzielt. Dies wird in einem Besprechungsprotokoll festgehalten. Nicht besprochen wird allerdings, welcher Gerichtsstand nun gelten soll. Der Vertragsentwurf wird nicht unterschrieben, weder in seiner ursprünglichen Form noch in einer überarbeiteten Fassung. Das Bauvorhaben wird ausgeführt. Es entsteht Streit über die Höhe des Werklohns. Bauherr A verlegt später seinen Sitz von München nach Stuttgart.

FRAGE:

Welches Gericht ist zuständig?

Beispiel 26 – Mediation (EUCON – Europäisches Institut für Conflictmanagement e.V)

EUCON-Mediationsklausel

Die Parteien führen hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institutes für Conflict Management e.V. durch.

Variante für Satzung

Hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institutes für Conflict Management e.V. durchgeführt.

Variante mit Schiedsverfahren

Die Parteien führen hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institutes für Conflict Management e.V. durch. Soweit die Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten nicht durch das Mediationsverfahren gütlich beigelegt werden können, werden diese nach der Schiedsgerichtsordnung der ... [Hier ist eine entsprechende Schiedsklausel (z. B. die Musterklausel der im konkreten Fall beabsichtigten Schiedsgerichtsorganisation entsprechend deren Empfehlungen oder eine ad-hoc-Schiedsklausel) aufzunehmen.] entschieden.

(Quelle: Homepage EUCON; www.gwmk.org)